

Sie stehen der Wolle näher als unsere Kuhhaare, so daß sie selbst zu besseren Erzeugnissen ohne Zusatz von Wolle anwendbar sind, während aus den reinen Kuhhaaren des Innlandes nur verhältnismäßig grobe Artikel sich erzeugen lassen und leichtere Sorten von Haarfilzwaren der Regel nach außer inländischen Kuhhaaren noch Wolle enthalten. Die Unterscheidung derselben von der Wolle ist schwieriger und unsicherer auszuführen als die Erkennung der inländischen Kuhhaare, indem auch unter dem Mikroskop das feinere Kuhhaar oft dem Wollhaar sehr ähnlich ist. Hierzu kommt noch, daß durch Präparation die Haare weicher und zum Kräuseln geneigter gemacht werden, wodurch sie der Wolle ähnliche Eigenschaften erhalten. Bei Haar- und Waaren-gattungen letzterer Art, namentlich wenn Präparation stattgefunden hat, kann die Untersuchung einzelner Haare Irrthümer herbeiführen, die fertige Ware dagegen kann von einem Fachkundigen mit genügender Sicherheit beurtheilt werden, denn die ohne einen merklichen Zusatz von Wolle hergestellten Filze sind loser, weniger elastisch, als Filze aus mit Wolle gemischten Haaren.

B. Gewebe.

In der Weberei*) versteht man unter der Bezeichnung Gewebe (Zeug, Stoff) im weitesten Sinne jedes flächenartig ausgedehnte Fabrikat, das durch regelmäßige Verschlingungen von Fäden oder fadenähnlichen Körpern entstanden und mittelst einer maschinellen Vorrichtung hervorgebracht ist. Diese Erklärung schließt die Geflechte, Flechtarbeiten aus, welche entweder ganz aus freier Hand oder mit Hülfe sehr einfacher von der Hand geführter Werkzeuge verfertigt werden.

Bei genauerer Bestimmung unterscheidet man die Gewebe, Zeuge oder Stoffe wieder in zwei wesentlich von einander verschiedene Abtheilungen, nämlich

- eigentliche Gewebe, gewebte Stoffe, welche aus rechtwinklich sich durchkreuzenden Fäden gebildet werden und
- Wirkwaren, gewirkte Stoffe, bei denen die Fäden in Schlangenlinien oder auf andere Weise so mit einander verbunden sind, daß sie Maschen bilden.

a. Eigentliche Gewebe.

Bei den eigentlichen Geweben unterscheidet man die Kette, auch Aufzug, Werft, Anschweif genannt, die in gerader und

*) Vergleiche auch Karmarsch Technologie.

paralleler Richtung der Länge nach fortlaufenden Fäden, und den Einschlag, auch Eintrag, Einschub oder Schub genannt, die der Breite nach sich hinziehenden Fäden.

Von der Regel, daß Kette und Einschlag sich unter rechtem Winkel kreuzen, kommen nur höchst selten und zu besonderen Zwecken Ausnahmen vor. Die eigentlichen Gewebe haben die Eigenthümlichkeit, daß sich sowohl die Kette wie die Einschlagfäden, sofern dieselben nach dem Weben nachträglich nicht durch Walken oder Filzen vermengt sind, einzeln herausnehmen lassen, was bei den gewirkten Zeugwaren nicht der Fall ist.

Die Vereinigung der Kette mit dem Einschlag findet dadurch statt, daß letzterer nach gewissen Regeln abwechselnd auf und unter den Kettenfäden liegt. Durch die mannigfaltigen hierin vorkommenden Abweichungen, sowie durch Beihilfe anderer Mittel entstehen die zahllosen Verschiedenheiten der gewebten Stoffe, welche zu bequemerer Uebersicht in folgende Klassen eingeteilt werden können, und zwar in:

- 1) glatte oder schlichte, 2) geköperte, 3) gemusterte brochirte oder faconnierte, 4) sammetartige Gewebe.

1. Glatte oder schlichte Gewebe sind solche, in denen jeder Einschlagfaden abwechselnd über einen Faden der Kette weggeht und den nächsten Faden der Kette über sich weggehen läßt. Da alle gewöhnliche Leinwand so gewebt ist, so nennt man dergleichen Gewebe auch leinwandartige. Außer der eigentlichen Leinwand, den Kattunen, den Tuchen, vielen Seidenzeugen gehören dahn auch viele Klare, undichte Gewebe z. B. Gaze, Mousselin.

2. Geköperte Gewebe sind diejenigen, bei denen immer zwei oder mehrere Kettenfäden neben einander über dem Einschlagfaden, dann einer unter demselben, hierauf die frühere Anzahl wieder unten liegt u. s. w., so daß die Kette in zwei Theile abgesondert ist, deren einer aus lauter einzelnen Fäden besteht, der andere dagegen aus Gruppen von je zwei oder mehreren Fäden nach der jedesmaligen Art des Körpers. Man unterscheidet hiernach drei vierbündigen u. s. w. Körper, je nachdem immer der 3., 4. u. s. w. Kettenfaden bindet. Hierzu gehören z. B. Zwillich, Drillisch, englisch Leder, Lasting, Atlasgewebe &c.

3. Gemusterte oder faconnierte Gewebe sind solche, auf denen durch Anwendung der Jacquardmaschine oder anderer complicirter Webegeschirre, Blumen, Sterne, Punkte oder andere Muster erscheinen, wie z. B. beim Damast.

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

B. Privatlager.

§ 108. Waar', an der ein Recht der Zoll,
Kann man unbeschrankt auch wohl
Niederlegen in Privat-
Räumen, so man dazu hat,
Mit und ohne den Genuß
Von des Zollamts Mitverschluß.
Soll im Zollvereinsgebiet
Die Ware abgefezet werden
Und sie nur deshalb, weil Kredit
Für den Zoll gewährt — (auf Erden
Muß man sicher gehn) — als Pfand
Zur Niederlage kommen soll, (Privat-
Kreditlager)

Darf die Ware vor der Hand,
Länger als sechs Monat voll
Lagern nicht und leinensfalls
Länger — gehts nicht anders — als
Bis Kalenders Jahr verstreicht,
In dem der Eingang angezeigt.
Sucht etwa die Waar' gleichzeitig
Oder gänzlich anderweitig
Absatz im wildfremden Staat,
Heißt das Lager ein Privat-
Transitlager, auch auf diese,
Falls das Amt sie mitverschließe,

Waht als Böllnerfeldgeschrei:
(§§) Hundert eins und hundert drei;
Achtundneunzig aber ist
Vorschrift für die Lagerfrist.
Wessen Ware ein Privat-
Transitdepot bezogen hat,
Das wie obige Genossen
Nicht vom Amt wird mitverschlossen,
Hafet auch verzweiflungsvoll
Unbedingt für Eingangszoll
Von der Waar', so zum Privat-
Lager er verabfolgt hat,
Und zwar Eingangszoll entspricht
Dem Verabfolgungsgemicht,
Insofern nicht Zollentrichtung
Ohne Umschweif und Erdichtung
Anderweitig oder gar
Ausfuhr dieser seiner Waar'
In der vorgeschriebnen Art
Von ihm nachgewiesen ward.
Dafür, daß die Transitlager,
Die da stehen unter Verschluß,
Bei der Offnung ein Grenzjäger
Fortgesetzt bewachen muß,
Ist denen, die den Zoll verwalten,
Gebührenfordrung vorbehalten.

§ 109. Welcher Waar' und in welcher Art
Bewilligung ertheilet ward
Daz in Privatdepots sie gelagert werde,
Bestimmt die Bundesrathshörde.

C. Fortlaufende Konten.

§ 110. Um leichter Waaren zu vertreiben,
Die fremd und nicht im Inland bleiben,

Kann von den hohen Zollbehörden
Auch fremde Ware unverzollt
Großhandlungen verahfolgt werden.
Doch merkt Euch dabei: Ihr sollt
In einem Konto sie notiren
Fortlaufend, und auch weisen nach
Daz in das Ausland sie spazieren,
Da andernfalls Ihr zahlen müßt
Den Zoll, wie jeder Jud und Christ.
Was dabei auferlegt für Pflichten
Und welche sonst'gen conditions
Sind zu erfüllen, sans facon
Wird Euch ein Regulativ berichten.

XIV. Verkehrs-Erlichterungen und Befreiungen.

1. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§ 111. Stammt Ware aus dem frei'n Verkehr
Des deutschen Zollvereines her
Und soll, wie manchmal es geschieht,
Durchs Ausland wieder in's Gebiet
Des Zollvereins, so wird ersucht
Dem Ausgangszollamt oder einem
Amt, das abfertigungsbefugt
Und das im Innern liegt — sonst keinem —
Declaracion der Ordnung wegen
Uraufgefordert vorzulegen.
Drin soll die Ware, so versandt,
Nach Art und Meng und wie benannt
Nach Sprachgebrauch und Handelsübung